

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismr. 458
Urteil Nr. 75/93 vom 27. Oktober 1993

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage, gestellt vom Staatsrat in Sachen der Melcar AG und Marie-Madeleine de Coppin de Grinchamps gegen die Wallonische Region.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\*   \*

## I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil Nr. 40.857 vom 28. Oktober 1992 in Sachen der Melcar AG und Marie-Madeleine de Coppin de Grinchamps gegen die Wallonische Region - intervenierende Partei: die Stadt Andenne - hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung sowie durch die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt, soweit beteiligte Dritte die Nichtigkeitsklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können, während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit dieses Erlasses nur im Wege der Einrede beanstanden kann, und außerdem bei erfolgreichem Ausgang der Klage des Dritten der Enteignete seinerseits in der Revisions- oder Berufungsinstanz die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Enteignung erwirken kann, während er sie vor dem Staatsrat nicht erwirken könnte ? ».

## II. *Sachverhalt und vorheriges Verfahren*

Durch eine Klageschrift vom 28. Februar 1991 beantragen die Melcar AG und Marie-Madeleine de Coppin de Grinchamps beim Staatsrat die Nichtigkeitsklärung des Ministerialerlasses der Wallonischen Region vom 5. Oktober 1990, dem zufolge ein öffentliches Interesse an der Enteignung der ihnen gehörenden Immobilien besteht, um die Weiterführung der Förderung des Kalksteinbruches zu ermöglichen, und der Gemeinderat von Andenne dazu ermächtigt wird, die Enteignung dieser Immobilien gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 vorzunehmen.

Bei der Klageerhebung haben die klagenden Parteien die Zuständigkeit des Staatsrates durch das Urteil des Hofes Nr. 42/90 vom 21. Dezember 1990 gerechtfertigt.

Am 18. August 1991 hat die Stadt Andenne einen Enteignungsantrag vor dem Friedensrichter von Namur eingereicht. Am 11. September 1991 hat dieser den Antrag für zulässig und begründet befunden, die von den Enteigneten vorgebrachten Gründe verworfen und die Beträge der Vorausentschädigung für die Enteigneten festgelegt. In seinem Urteil vom 15. Januar 1992 hat das Erstinstanzliche Gericht Namur die Revisionsklage gegen das Urteil des Friedensgerichts für unzulässig erklärt, da laut Artikel 16 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 eine Klage auf Revision der Entschädigung nicht eingelegt werden könne, bevor der Friedensrichter ein Urteil verkündet habe, das die Vorausentschädigung festsetze. Gegen dieses Urteil wird Berufung eingelegt.

Die intervenierende Partei macht vor dem Staatsrat geltend, daß dieses Rechtsprechungsorgan wegen der Anrufung des Friedensrichters nicht zuständig sei.

Die Klägerinnen haben ihrerseits angeführt, daß der Umstand, daß der Enteignete nicht mehr Eigentümer sei, in keiner Weise seine Rechte abändere, da er sich nicht in einer weniger günstigen Lage befinden könne als der Enteignete, gegen den das Enteignungsverfahren eingeleitet worden sei und der während des Revisionsverfahrens erfahre, daß der Enteignungserlaß auf Antrag einer Drittperson für nichtig erklärt worden sei. Die Klägerinnen haben ebenfalls vorgebracht, daß sie ein offensichtliches Interesse daran hätten, daß der Staatsrat in der Klage entscheide, damit sie im Revisionsverfahren ein eventuelles Nichtigkeitsurteil geltend machen könnten, und daß eine anderslautende Entscheidung eine Diskriminierung einführen würde, und zwar zwischen einerseits den Enteigneten, die unter Zugrundelegung des Urteils Gautot eine Klage vor dem Staatsrat eingereicht hätten, und andererseits den Drittpersonen, die die gleiche Klage eingereicht hätten und ihrerseits ein Nichtigkeitsklärungsverfahren ohne jegliche Beeinträchtigung weiterführen könnten. Daher haben sie den Antrag gestellt, dem Hof eine präjudizielle Frage zu stellen, was der Staatsrat hiermit getan hat.

### III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch die Übergabe einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 19. November 1992 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung vom selben Tag bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 11. Dezember 1992 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 14. und 15. Dezember 1992 übergeben wurden, zugestellt.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Dezember 1992.

Die Wallonische Region, vertreten durch ihre Regierung, hat durch einen am 19. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Die Stadt Andenne, deren Dienststellen sich im Rathaus von Andenne befinden, vertreten durch ihr Bürgermeister- und Schöffenkollegium, hat durch einen am 22. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

M.-M. de Coppin de Grinchamps und die Melcar AG, mit erwähntem Domizil in der Kanzlei von RA M. Denys, rue du Grand Cerf 12 in 1000 Brüssel, haben durch einen am 26. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 8. Februar 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Adressaten am 9. Februar 1993 übergeben wurden, zugestellt.

Die Stadt Andenne hat durch einen am 1. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

M.-M. de Coppin de Grinchamps und die Melcar AG haben durch einen am 9. März 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen gemeinsamen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 7. Januar 1993 wurde die Richterin J. Delruelle als Mitglied der Besetzung und als Berichterstatterin ernannt, um den Richter D. André zu ersetzen, der zum Vorsitzenden des Hofes gewählt worden war.

Durch Anordnung vom 18. Mai 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. November 1993.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 wurde der Richter K. Blanckaert als Mitglied der Besetzung ernannt, um den Richter L. De Grève zu ersetzen, der stellvertretender Vorsitzender war und später zum Vorsitzenden gewählt wurde.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 14. September 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 19. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 22. Juli 1993 zugestellten Einschreibebriefen.

Auf der Sitzung vom 14. September 1993

- erschienen

. RA P. Héger, in Namur zugelassen, für die Stadt Andenne,

. RA M. Denys, in Brüssel zugelassen, und RA in B. Schöfer, in Brüssel zugelassen, *loco* RA J.P. Bours, in Lüttich zugelassen, für M.-M. de Coppin de Grinchamps und die Melcar AG,

. RA A. Gueritte, in Mons zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- erstatteten die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen.

#### IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

##### *Standpunkt der Parteien vor dem Hof*

A.1. In ihrem Schriftsatz erinnern M.-M. de Coppin de Grinchamps und die Melcar AG eingangs an die Rechtsprechung des Hofes bezüglich der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes, sowie an das Urteil Nr. 42/90 vom 21. Dezember 1990.

Sie weisen darauf hin, daß es kraft der Grundprinzipien der belgischen Rechtsordnung und insbesondere kraft des allgemeinen Prinzips des Rechtes der Verteidigung und des Rechtes auf Eigentum unverständlich sei, warum die Einleitung eines Verfahrens vor den Gerichten und Höfen der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Enteigneten daran hindern würde, eine Klage vor dem Staatsrat weiterzuführen, wohingegen es Drittpersonen völlig freistehe, die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu befragen und ihr Interesse selbst nach Einleitung des Gerichtsverfahrens bestehen bleibe.

Die Parteien sind der Ansicht, daß « der Umstand, daß der Enteignete nicht mehr Eigentümer ist, in keiner Weise seine Rechte abändert, da er sich nicht in einer weniger günstigen Lage als der Enteignete befinden kann, gegen den das Enteignungsverfahren eingeleitet wurde und der während des Revisionsverfahrens erfährt, daß der Enteignungserlaß auf Antrag einer Drittperson für nichtig erklärt wurde ». Sie weisen ebenfalls darauf hin, daß eine Diskriminierung bestehen könne zwischen einerseits den Enteigneten, die unter Zugrundelegung des Urteils Gautot eine Klage vor dem Staatsrat eingereicht hätten, ehe ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden sei, und andererseits den Drittpersonen, die die gleiche Klage eingereicht hätten und ihrerseits das Nichtigerklärungsverfahren, trotz der Einleitung eines Verfahrens vor den Gerichten und Höfen der ordentlichen Gerichtsbarkeit, ohne jegliche Einschränkung weiterführen könnten.

Sie erinnern anschließend daran, daß das Verfahren vor dem Staatsrat sich in zahlreichen Punkten grundlegend von einem Gerichtsverfahren unterscheidet.

In einem Nichtigerklärungsverfahren habe der künftige Enteignete nämlich automatisch Zugang zu der Verwaltungsakte, was bei einem Gerichtsverfahren nicht der Fall sei.

Vor dem Friedensrichter müsse der Enteignete alle Einreden auf einmal anführen, obwohl er die Verwaltungsakte nicht habe einsehen können. Vor dem Staatsrat sei es stets möglich, nach der Kenntnisnahme der Verwaltungsakte neue Klagegründe vorzubringen.

Im Gegensatz zum Staatsrat sei der Friedensrichter verpflichtet, innerhalb von 48 Stunden ein Urteil zu

fällen.

Der Staatsrat sei verpflichtet, alle Klagegründe zu überprüfen und eine möglichst weitreichende und wirksame Nichtigerklärung zu gewähren.

Wenn der Friedensrichter einen Klagegrund berücksichtige, der sich auf die Gesetzeswidrigkeit beziehe (wie z.B. das Fehlen einer Beweisaufnahme) und wenn der Berufungsrichter, diese Einrede nach Berufung des Enteigners verwerfe, konzentriere sich die gesamte gerichtliche Verhandlung, einschließlich der Verhandlung vor dem Kassationshof, auf diesen einen Klagegrund. Da der Kassationshof nicht über den Inhalt befände, überprüfe er keinen der übrigen Klagegründe. Die Enteignung werde daher für gesetzmäßig erklärt, obwohl andere Klagegründe bezüglich der Gesetzeswidrigkeit vor dem Friedensrichter vorgebracht worden seien.

Die Parteien fügen hinzu, daß die Revisionsklage, die sowohl vom Enteigner als auch vom Enteigneten erhoben werden könne, nicht geeignet sei, diese Diskriminierung zu beseitigen.

Bei dieser Gelegenheit könnten alle Fragen der Regelmäßigkeit und der Gesetzmäßigkeit der Enteignung sicherlich erneut überprüft werden, aber in der Praxis sei es für den Enteigneten fast unmöglich, sein Gut wiederzuerlangen, besonders wenn die Verwendung für gemeinnützige Zwecke oder die Bewirtschaftung bereits begonnen hätten, was im allgemeinen der Fall sei, wenn es sich um eine Enteignung im Dringlichkeitsfall handele.

Die Parteien fügen hinzu, daß einer bestimmten Rechtsprechung zufolge ein Revisionsverfahren erst eingeleitet werden könne, nachdem das Urteil über die vorläufige Entschädigung ergangen sei.

Die Parteien erläutern, welche Auswirkung dieser Unterschied im vorliegenden Fall hat. Sie unterstreichen, daß die Rechtssache vor dem Staatsrat auf den 28. Oktober 1992 anberaumt worden sei und im Prinzip an diesem Tag hätte plädiert werden können, wenn das Gerichtsverfahren nicht eingeleitet worden wäre.

Was das Gerichtsverfahren hingegen betrifft, sei das einstweilige Urteil, mit dem die Eigentumsübertragung erfolge, am 11. September 1991 verkündet worden, wohingegen das vorläufige Urteil noch immer nicht erlassen worden sei, da das Sachverständigengutachten noch nicht hinterlegt worden sei.

Dies bedeute, daß die Enteigneten kraft der von ihnen angeführten Rechtsprechung derzeit nicht in der Lage seien, ein Revisionsverfahren einzuleiten und somit ihre Einrede der Gesetzeswidrigkeit vor der Revisionsinstanz geltend zu machen.

Sie weisen darauf hin, daß die Nutzung des Gutes zwischenzeitlich begonnen habe, wohingegen das Gerichtsverfahren, das die Rechte der Enteigneten gewährleisten sollte, zum Erliegen gekommen sei.

Sie sind der Ansicht, daß hier eine offenkundige und unverhältnismäßige Ungleichheit zwischen den Rechten der Parteien vorliege, da die Zielsetzung des Enteignungsverfahrens hinsichtlich der Schnelligkeit zwar erreicht scheine, dies jedoch unter Mißachtung des Schutzes der Rechte des Eigentümers geschehe, obwohl diese Rechte durch die Verfassung geschützt seien.

Die Parteien fügen hinzu, daß dem Urteil Nr. 42/90 des Hofes jegliche Bedeutung genommen würde, wenn dem Staatsrat gleich nach der Einleitung des Gerichtsverfahrens die Zuständigkeit für den Enteigneten aberkannt würde, da der gewährte Schutz ausgeräumt werde, sobald der Enteigner ein gerichtliches Verfahren einleite. Dieser Schutz sei daher völlig nutzlos. Er weiche einem Gerichtsverfahren, in dem dem Enteigneten eine untergeordnete Rolle zugeteilt werde.

Die Parteien behaupten, die Diskriminierung sei noch augenscheinlicher, wenn der Klage der Drittperson, die den Staatsrat angerufen habe, stattgegeben werde und sie die Aussetzung oder die Nichtigerklärung des Erlasses erreiche, da der Enteignete, obwohl er der Hauptbetroffene sei, in der Zwischenzeit alle schädigenden Auswirkungen der Enteignung getragen habe und große Schwierigkeiten haben werde, sein Eigentum wiederzuerlangen.

Die Parteien weisen anschließend darauf hin, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 57/92 vom 14. Juli 1992 bereits betont habe, daß für die Enteigneten eine gerichtliche Lücke bestehe, und zwar in den wenigen Tagen zwischen der Vorladung gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 und des in Artikel 7 dieses Gesetzes genannten Urteils, da eine gewöhnliche Drittperson die Möglichkeit habe, durch ein Aussetzungsurteil das Gerichtsverfahren zum Scheitern zu bringen, wohingegen dem Eigentümer und den Drittpersonen, die ein Interesse aufweisen, dieses Rechtsmittel vorenthalten werde.

Sie sind der Meinung, daß diese gerichtliche Lücke mit den Bestimmungen des Gesetzes zusammenhänge, welches völlig verfassungswidrig sei und eine offensichtliche und völlig ungerechtfertigte Diskriminierung darstelle.

Die Parteien weisen darauf hin, daß das Dringlichkeitsverfahren, welches einundzwanzig Artikel umfaße, völlig « in Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 » enthalten sei.

Aus den parlamentarischen Dokumenten gehe jedoch hervor, daß der genannte Artikel 5 wie ein einziger Artikel geprüft worden sei, obwohl er einundzwanzig Artikel umfaßt habe, und daß bei der Abstimmung über dieses neue Verfahren keiner dieser einundzwanzig Artikel einzeln überprüft und verabschiedet worden sei. Sie sind daher der Ansicht, daß dieses Gesetz unter Mißachtung von Artikel 41 der Verfassung verabschiedet worden sei und daß der Hof offensichtlich zuständig sei, diesen Klagegrund bezüglich der Verfassungswidrigkeit zu überprüfen, einerseits aufgrund von Artikel 107 der Verfassung und andererseits aufgrund von Artikel 6, da jeder Bürger und *a fortiori* ein Enteigneter das Recht habe, nur ordnungsmäßig verabschiedete Gesetze achten zu müssen.

Sie sind der Ansicht, daß die nicht-konforme Verabschiedung dieses Gesetzes eine parlamentarische Kontrolle über das neue Verfahren unmöglich gemacht habe, und dies obwohl frühere Enteignungsverfahren in Dringlichkeitsfällen bereits durch einen Gesetzeserlaß von 1946 festgelegt worden seien, auf den keine parlamentarische Kontrolle ausgeübt worden sei. Sie kommen zu dem Schluß, daß das in Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 enthaltene Gesetz daher offensichtlich gegen die Grundprinzipien einer demokratischen Gesellschaft verstoße, in der Art wie sie durch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 und durch das Erste Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt worden seien.

Sie ersuchen den Hof, für Recht zu erkennen, daß das in Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 enthaltene Gesetz und die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat gegen die Artikel 6 und *6bis* sowie 41 der Verfassung verstoßen würden, insofern Drittpersonen, die ein Interesse aufweisen würden, die Nichtigerklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen könnten, wohingegen der Enteignete die Gesetzswidrigkeit des Erlasses nur im Wege der Einrede nach Einleitung des gerichtlichen Enteignungsverfahrens anführen könne, und außerdem, wenn der Klage des Dritten stattgegeben werde, der Enteignete seinerseits in einem Revisions- oder Berufungsverfahren die Feststellung der Gesetzswidrigkeit der Enteignung erreichen könne, wohingegen er diese Feststellung vor dem Staatsrat nicht erreichen könne.

A.2. In ihrem Schriftsatz kommt die Stadt Andenne in der Hauptsache zu dem Schluß, daß der Hof nicht zuständig sei, da sich ergeben habe, daß die klagenden Parteien den Hof nicht gebeten hätten, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes vom 26. Juli 1962 zu überprüfen, sondern die Verfassungsmäßigkeit der Auslegung, die der Hof diesem Gesetz in seinem Urteil Gautot gegeben habe. Die Stadt Andenne ist daher der Ansicht, daß, wenn der Gegenstand der präjudiziellen Frage darin bestehe, beim Hof eine Überprüfung darüber zu beantragen, ob eine gegebene Auslegung eines Gesetzes gegen die Artikel 6 und *6bis* verstoße, dieser Gegenstand nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes falle, der sich nicht zur Verfassungsmäßigkeit einer Auslegung einer der in Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 angeführten Rechtsnormen, die an sich nicht diskriminierend seien, äußern könne.

Subsidiär ist die Stadt Andenne der Ansicht, daß der Hof seine Unzuständigkeit durch Artikel 92 der Verfassung begründen sollte. Indem die klagenden Parteien die Ansicht vertreten würden, daß eine fehlende Berufungsmöglichkeit vor dem Staatsrat verfassungswidrig sei, würden sie das in Artikel 92 der Verfassung festgelegte Prinzip stillschweigend aber zweifellos in Frage stellen. Es bestehe in der Tat kein Zweifel daran, daß die Rechte des Enteigneten oder der Drittpersonen, die ein Interesse aufweisen, im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bürgerliche Rechte seien, da sie Eigentumsrechte oder ein Forderungsrecht aufgrund eines Miet-, Nutzungspfand-, Nutzungs- oder Wohnrechtes betreffen würden und daher nur die Gerichte ordentlichen Gerichtsbarkeit in Anwendung von Artikel 92 der Verfassung zuständig seien, darüber zu befinden.

Weiter subsidiär meint die Stadt Andenne, daß die dem Hof unterbreitete Bestimmung nicht gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung verstoße. Sie erinnert eingangs an die früheren Urteile des Hofes, und zwar das Urteil Gautot und das Urteil vom 23. Dezember 1992. Sie schließt daraus, daß die im vorliegenden Fall gestellte präjudizielle Frage jener Frage weitgehend ähnlich sei, mit der sich der Hof in seinem Urteil vom 14. Juli 1992 befaßt habe, wobei die Parteien sie im vorliegenden Fall durch eine Auswirkung erläutern würden, um die angebliche Diskriminierung besser zu verdeutlichen.

Die Partei erinnert anschließend an die Rechtsprechung des Hofes bezüglich des Gleichheitsprinzips und des Diskriminierungsverbotes, insbesondere auf dem Gebiet der Enteignung im öffentlichen Interesse.

Die Partei schließt daraus, daß aus den Urteilen des Hofes hervorgehe, daß im Fall einer Berufungsmöglichkeit, sei es mittels einer direkten Berufung vor dem Staatsrat zugunsten der Dritten, die kein Interesse aufweisen, oder einer indirekten Berufung durch Einrede vor den Gerichten der ordentlichen Gerichtbarkeit durch den Enteigneten oder die Drittpersonen, die im Sinne von Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 ein Interesse aufweisen, die Zielsetzung des Gesetzes erreicht sei, ohne daß eine Unverhältnismäßigkeit zwischen dieser Zielsetzung und den eingesetzten Mitteln, im vorliegenden Fall das Gerichtsverfahren, das der Enteignete einlegen könne, vorhanden sei.

Die Partei ist im Anschluß an einen Vergleich zwischen beiden Verfahren der Ansicht, daß dem Eigentümer der gleiche Schutz vor dem Friedensrichter zugute komme wie der Drittperson vor dem Staatsrat. Die Partei weist ebenfalls darauf hin, daß die von der Gegenpartei angeführte Diskriminierung der Auslassung von Artikel 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 gleichkomme, der - in der Annahme, daß der Enteignete sich nicht auf ein Nichtigkeitsurteil des Staatsrates berufen könne - eine erneute Infragestellung der Regelmäßigkeit des Enteignungsverfahrens sowie eine Überprüfung der internen und externen Gesetzmäßigkeit des Verwaltungsaktes im Rahmen des Revisionsverfahrens ermögliche.

Die Partei erinnert ebenfalls an das Urteil des Kassationshofes vom 7. Dezember 1990, der diesen Artikel dahingehend ausgelegt habe, daß er dem Eigentümer und den Drittpersonen, die ein Interesse aufweisen, erlaube, sich in ihrer Revisionsklage auf Klagegründe zu berufen, die sie vor dem Friedensrichter nicht angeführt hätten, und das gesamte Verfahren neu zu beginnen.

Die Partei schließt daraus, daß der Eigentümer im Rahmen dieses Verfahrens über Fristen, Ermittlungsmaßnahmen und Rechtsmittel verfüge, die die Gerichtsordnung ihm biete, und daß der Eigentümer daher nach Einleitung des Gerichtsverfahrens über einen Schutz auf drei Gerichtsbarkeitsebenen verfüge, wodurch er auf angemessene Weise vor einer Unregelmäßigkeit geschützt sei.

A.3. In ihrem Schriftsatz erwidert die Wallonische Regierung bezüglich der ersten angeführten Diskriminierung, daß der Hof in seinem Urteil vom 14. Juli 1992 bereits geantwortet habe, daß kein Verstoß gegen die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung durch die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes vorliege, insofern andere Drittpersonen, die ein Interesse aufweisen, als jene, auf die sich Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 beziehe, berechtigt seien, die Nichtigerklärung und die Aussetzung eines Enteignungserlasses vor dem Staatsrat zu verfolgen, wohingegen der Enteignete die Gesetzmäßigkeit dieses Erlasses nur durch Einrede nach Eröffnung des Gerichtsverfahrens anfechten könne.

Bezüglich der zweiten angeführten Diskriminierung weist die Wallonische Regierung darauf hin, daß die Tatsache, daß der Enteignete in einem Revisions- oder Berufungsverfahren die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Enteignung erreichen könne, unter der Bedingung, daß der Klage der Drittperson stattgegeben werde, nicht bedeute, daß er Opfer einer Diskriminierung sei, da davon ausgegangen werde, daß sein Recht ein bürgerliches Recht sei und daher in den Zuständigkeitsbereich der richterlichen Gewalt und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates falle.

Die Wallonische Regierung führt diesbezüglich ebenfalls das frühere Urteil des Hofes vom 21. Dezember 1990 an.

A.4. In ihrem Erwidierungsschriftsatz schlagen M.-M. de Coppin de Grinchamps und die Melcar AG vor, diese Rechtssache mit den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 427 und 431 zu verbinden.

Sie betonen, daß die Garantien, die den jeweiligen Personenkategorien zugestanden würden, nicht gleichwertig seien, da für den Ablauf des Verfahrens vor dem Friedensrichter keinerlei rechtliche Garantie und Zweckmäßigkeit bestehe. « Das Verfahren vor dem Friedensrichter kann nicht als Gerichtsverfahren betrachtet werden, sondern vielmehr als Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auch die Tatsache, daß keinerlei Berufungsmöglichkeit gegen das Urteil des Friedensrichters vorgesehen ist, verhindert eine Gleichstellung mit einer richterlichen Instanz, die eine Klage vor dem Staatsrat ausschließen würde. »

Bezüglich der Auswirkung von Artikel 92 der Verfassung widerlegen die klagenden Parteien das Argument, wonach der Staatsrat in Anwendung von Artikel 92 der Verfassung nicht mehr zuständig wäre. « Durch diesen Artikel wird der Schutz der subjektiven Rechte zwar dem Zivilrichter übertragen, aber dies verhindert nicht, daß diese Bestimmung einem anderen Rechtsprechungsorgan, und zwar demjenigen der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Zuständigkeit nicht vorenthält, die Verwaltung zu beurteilen.

Wenn ein Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Handlung unter den Gesichtspunkten der Vorschriften des öffentlichen Rechts überprüft, nimmt er selbstverständlich nicht zu subjektiven Rechten Stellung. Wenn dieser Richter seine Gerichtsbarkeit auf Antrag eines Eigentümers, der in seinem Eigentumsrecht nicht gefährdet ist, ausübt, wäre er uneingeschränkt zuständig, den Verwaltungsakt zu beurteilen. Wenn dieser Richter plötzlich feststellt, daß der Eigentumstitel teilweise oder ganz gefährdet ist, hätte er *-a contrario* (!) - keinerlei Zuständigkeit mehr, obwohl die angeführten Klagegründe und rechtlichen Argumente selbstverständlich die gleichen sind. »

Die Parteien erinnern schließlich daran, daß eine gerichtliche Debatte vor dem Friedensrichter vor Ort nur schwer mit einer Debatte vor dem Staatsrat zu vergleichen sei. Sie sind der Ansicht, daß die vorliegende Diskussion sich ausschließlich auf die Durchführung dieses Verfahrens, das dem zum Erlangen einer einstweiligen Verfügung gleiche, beziehe, welches der Gesetzgeber stets nur als eine Überprüfung der Schriftstücke betrachtet habe.

A.5. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erinnert die Stadt Andenne an frühere Urteile, in denen der Hof zu dem Schluß gekommen sei, daß diese unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt sei. Bezüglich der Unterschiede auf dem Gebiet des Verfahrens, die durch die klagenden Parteien bei der präjudiziellen Frage aufgeworfen werden,

antwortet sie, daß der Hof sich in früheren Urteilen zu der zweiten und dritten Beschwerde - das Fehlen einer Kenntnisnahme der Verwaltungsakte und die Pflicht, innerhalb von 48 Stunden zu urteilen - geäußert habe. Die Partei unterstreicht, daß die in Artikel 16 Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit eines Revisionsverfahrens in der Auslegung des Kassationshofes ermögliche, die festgestellten Nachteile zu korrigieren.

Bezüglich der von den übrigen Parteien hervorgehobenen Fristdauer antwortet die Stadt Andenne, daß im Gegensatz zu der vorgebrachten Meinung festzustellen sei, daß das Gesetz vom 26. Juli 1962 sehr strikte Fristen beinhalte, die, wenn eingehalten, nicht dazu führen könnten, daß mehrere Jahre nach Besitznahme durch den Staat ein Revisionsverfahren eingeleitet wird.

Die Partei geht ausführlich auf diese Fristen ein und kommt zu dem Schluß, daß das organisierte Verfahren ein Schnellverfahren sei, das das Bemühen um Zweckmäßigkeit und Schutz des Enteigneten vereine und es ermögliche, den von den klagenden Parteien bei der präjudiziellen Frage vorgebrachten Beschwerden zu entsprechen.

Bezüglich der Artikel 107 und 41 der Verfassung erläutert die Stadt Andenne, daß gemäß Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 der Hof nicht zuständig sei, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes aus dem Jahre 1962 im Verhältnis zu Artikel 41 der Verfassung zu überprüfen. Sie ist ebenfalls der Ansicht, daß Artikel 107 der Verfassung seinerseits genausowenig die Zuständigkeit des Hofes rechtfertigen könne, da er nur die Gesetzmäßigkeitsprüfung von Erlassen und Verordnungen durch die Gerichte und Höfe der ordentlichen Gerichtsbarkeit betreffe.

Sie ist der Ansicht, daß die Verletzung von Artikel 6 ebenfalls nicht angeführt werden könne, um die Verfassungsmäßigkeitsprüfung auszuweiten.

Subsidiär ist die Stadt Andenne der Ansicht, daß kein Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip vorliege, da das Gesetz von 1962 auf alle Bürger, deren Güter enteignet werden, anwendbar sei und faktisch auf sie angewandt werde, da die übrigen Gesetzesbestimmungen, u.a. das Gesetz vom 17. April 1835, nicht mehr zeitgemäß seien.

- B -

### *Bezüglich der Zuständigkeit des Hofes*

B.1. In ihrem Schriftsatz vertritt die Stadt Andenne die Ansicht, daß der Hof nicht zuständig sei, um die Verfassungsmäßigkeit der Auslegung des Gesetzes vom 26. Juli 1962 zu überprüfen.

Aus Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, daß der Richter, der den Hof befaßt hat, sich überlegen muß, ob die Beantwortung der Frage notwendig ist, um ihm eine Urteilsfällung zu ermöglichen. In dem Fall, wo gegen seine Entscheidung Berufung eingelegt werden kann, kann der Richter sich enthalten, dem Hof diese Frage zu stellen, wenn sie nicht zweckdienlich ist. Es kommt daher häufig vor, daß der Richter, der eine Frage stellt, dem Hof eine Rechtsnorm mit einer Auslegung unterbreitet, die er ihr im vorliegenden Fall gibt. Der Hof nimmt daraufhin zur Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnorm in dieser Auslegung Stellung, selbst wenn er in manchen Fällen seine Überprüfung weiterführt, indem er auf eine Auslegung dieser Rechtsnorm hinweist, die der Verfassung besser entsprechen würde. Das Argument der Stadt Andenne, dem zufolge der Hof

nicht zuständig wäre, ist daher zu verwerfen.

B.2. Die Stadt Andenne schließt außerdem auf die Unzuständigkeit des Hofes mit der Begründung, daß die gestellte Frage den Hof zwingen würde, zu Artikel 92 der Verfassung Stellung zu nehmen.

Artikel 92 der Verfassung besagt folgendes:

« Streitfälle über bürgerliche Rechte gehören ausschließlich zum Zuständigkeitsbereich der Gerichte. »

Die unterschiedliche Behandlung, zu der der Staatsrat den Hof befragt, ergibt sich nicht aus Artikel 92 der Verfassung, sondern aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 und der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, die dem Hof unterbreitet wurden. Auch wenn der Hof es vielleicht für notwendig erachten sollte, Artikel 92 der Verfassung zu berücksichtigen, um den vorgelegten Bestimmungen eine Auslegung zu geben oder um für die unterschiedliche Behandlung eine Rechtfertigung zu finden, ist aus diesem Grunde nicht auf die Unzuständigkeit des Hofes zu schließen.

B.3. Bezüglich des Arguments der Klägerinnen vor dem Staatsrat, das sich auf die Unvereinbarkeit des Gesetzes vom 26. Juli 1962 mit Artikel 41 der Verfassung bezieht, ist zu erklären, daß weder Artikel 107<sup>ter</sup> der Verfassung, noch Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 dem Hof die Zuständigkeit erteilt, einen Verstoß gegen den genannten Artikel 41 zu ahnden, bei dem es sich weder um eine durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Regel, noch um eine in Artikel 26 § 1 2<sup>o</sup> dieses Sondergesetzes genannte Regel handelt.

#### *Bezüglich der präjudiziellen Frage*

B.4. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Übereinstimmung des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung und der Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat mit den Artikeln 6 und 6<sup>bis</sup> der Verfassung, «soweit beteiligte Dritte die Nichtigerklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können,

während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit dieses Erlasses nur im Wege der Einrede beanstanden kann, und außerdem bei erfolgreichem Ausgang der Klage des Dritten der Enteignete seinerseits in der Revisions- oder Berufungsinstanz die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Enteignung erwirken kann, während er sie vor dem Staatsrat nicht erwirken könnte ».

Zur Beantwortung der präjudiziellen Frage sind nur die Artikel 3, 6, 7, 8 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 sowie die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat zu überprüfen.

B.5. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit es für das Unterscheidungskriterium eine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt. Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; der Gleichheitsgrundsatz ist verletzt, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6. Laut Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat kann jede Person, die ein entsprechendes Interesse zu rechtfertigen weiß, eine Nichtigkeitklage gegen « Akte und Verordnungen der verschiedenen Verwaltungsbehörden » einreichen.

Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ermöglicht der klagenden Partei außerdem, die Aussetzung der Durchführung des angefochtenen Aktes bzw. der angefochtenen Verordnung zu beantragen.

Diese allgemeine Zuständigkeit des Staatsrates ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine spezifische gerichtliche Klage gegen eine bestimmte Verwaltungsmaßnahme organisiert ist.

B.7. Laut den Vorschriften des Gesetzes vom 26. Juli 1962 hat der Richter nach Einreichung des Enteignungsantrags durch den Enteigner zur Aufgabe, sowohl die interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der für die Enteignung erforderlichen Beschlüsse der enteignenden Behörde zu überprüfen.

Diese Zuständigkeit des ordentlichen Richters schließt die des Staatsrates aus, über eine Nichtigkeitsklage gegen diese Maßnahmen zu befinden, wenn diese Klage durch den Enteigneten oder durch einen beteiligten Dritten, auf den sich Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 bezieht, eingereicht wird.

Dieser Zuständigkeitsausschluß tritt jedoch erst ab der Vorladung vor dem ordentlichen Richter und gegenüber Personen auf, die zu diesem Verfahren zugelassen sind. Der Staatsrat bleibt zuständig für die ordentlichen Dritten. Er ist ebenfalls für Personen gemäß den Artikeln 3 und 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 zuständig, solange der Enteigner den Besitzer nicht vor den ordentlichen Richter geladen hat.

B.8. Der erste Unterschied in der Behandlungsweise, der aus den in der präjudiziellen Frage genannten Vorschriften hervorgeht, führt dazu, daß die beiden Kategorien der der Gerichtsbarkeit unterworfenen Parteien, die die Gesetzmäßigkeit ein und derselben Maßnahme bestreiten, Zugang zu einem ordentlichen Richter bzw. zu einer Verwaltungsgerichtsbarkeit haben.

Der Unterschied zwischen dem Besitzer des enteigneten Gutes und den unter Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 erwähnten Dritten, die Ansprüche auf die enteigneten Besitztümer geltend machen können und die daher in das Verfahren vor dem ordentlichen Richter eingreifen können, einerseits, und den anderen Dritten, die nicht Besitzer derartiger Rechte sind und die daher nicht in das Verfahren vor diesem Richter eingreifen können, andererseits, stellt eine berechtigte Unterscheidung dar.

Der Gesetzgeber kann unter Berücksichtigung von Artikel 92 der Verfassung in der Tat davon ausgehen, daß der ordentliche Richter alleine dafür zuständig ist, den Personen, die Inhaber von Rechten bezüglich des enteigneten Gutes sind, angemessenen Rechtsschutz zu bieten, einerseits, und daß der Staatsrat alleine dafür zuständig ist, über die Nichtigkeitsklage gegen einen Enteignungserlaß zu befinden, die von Dritten eingereicht wurde, welche die Antastung eines Interesses geltend machen, andererseits.

Diese Verteilung der Zuständigkeiten legt an sich keinerlei Ungleichheit fest, da alle Rechtssubjekte, die einer Enteignung unterzogen werden, die Gesetzmäßigkeit dieser Enteignung vor einem Richter bestreiten können.

B.9. Der erste Teil der präjudiziellen Frage beschränkt sich nicht auf die Anfechtung der ungleichen Behandlung, worunter der Besitzer und die beteiligten Dritten ggf. zu leiden hätten, insofern sie keinen Zugang mehr zum Staatsrat haben würden, wenn der Besitzer vor den Friedensrichter geladen wird. Sie vergleicht ebenfalls ihre Lage nach zwei Gesichtspunkten mit der der ordentlichen Dritten, insofern das ihnen vor dem Richter gebotene Verfahren nicht mit jenem übereinstimmen würde, das ihnen vor dem Staatsrat verweigert wird. Bei der Überprüfung dieser Frage hat der Hof darüber zu befinden, ob hier eine Diskriminierung vorliegt oder nicht.

B.10. An erster Stelle wird ein Unterschied in der Behandlungsweise ausdrücklich im ersten Teil der präjudiziellen Frage erwähnt, insofern die ordentlichen Dritten vor dem Staatsrat eine Nichtigkeitsklage gegen den Enteignungserlaß erheben können, während der Besitzer und die beteiligten Dritten die Gesetzmäßigkeit eines solchen Erlasses - nachdem das Gerichtsverfahren eingeleitet wurde - nur noch im Wege der Einrede vor dem Richter bestreiten können. Aus diesem Verfahrensunterschied kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß es sich hierbei um eine ungleiche Behandlung handelt. Gemäß Artikel 107 der Verfassung erstreckt sich die dem ordentlichen Richter übertragene Zuständigkeit der Überprüfung der Einhaltung der vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten auf alle externen und internen Gesetzwidrigkeiten. Auch wenn die den jeweiligen Parteien angebotenen Verfahren unterschiedlich sind, bleibt die von ihnen eingerichtete Überwachung der Gesetzmäßigkeit die gleiche.

B.11. Aus dem Vergleich der in den präjudiziellen Fragen genannten Vorschriften ergibt sich, daß ein anderer Unterschied in der Behandlungsweise dort implizit angefochten wird, insofern die vorgesehenen Verfahren es den Parteien nicht erlauben würden, ihre Verteidigung unter Nutzung vergleichbarer Garantien wie jenen vorzubereiten, die dem gemäß den Artikeln 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Verfahren entsprechen.

Wenn der Besitzer und die beteiligten Dritten vor den Friedensrichter geladen werden, sind sie gemäß Artikel 7, Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 verpflichtet, « alle Einreden, die sie meinen erheben zu können, gleichzeitig vorzubringen », und hat der Friedensrichter innerhalb achtundvierzig Stunden zu urteilen. Die ordentlichen Dritten, die ein Nichtigkeitsurteil des Staatsrates erwirken können, selbst wenn das Gerichtsverfahren bereits angelaufen ist, verfügen ihrerseits über eine Frist, die es ihnen während sechzig Tagen erlaubt, ihre Klageschrift vorzubereiten und zu einem späteren Zeitpunkt neue Rechtsmittel geltend zu machen, wenn sie auf Elementen beruhen, die sich

durch den Einblick in das Verwaltungsdossier ergeben haben, das der Enteigner innerhalb von einer Frist von dreißig Tagen hinterlegen muß. Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, einen letzten Schriftsatz einzureichen, nachdem sie den Bericht des referierenden Auditors nach einer Ermittlung erhalten haben, die nach einem inquisitorischen Verfahren geführt wurde.

B.12. Was das Gesetz vom 26. Juli 1962 betrifft, ist die Anwendung des abweichenden Verfahrens nur aus Gründen des allgemeinen Interesses gerechtfertigt und nur dann gestattet, wenn die unverzügliche Besitzergreifung der unbeweglichen Sache durch die Enteignungsbehörde unerlässlich ist. Der Friedensrichter muß folglich überprüfen, ob infolge der Nichtbeachtung des juristischen Begriffes der äußersten Dringlichkeit keine Zuständigkeitsüberschreitung bzw. kein Ermessensmißbrauch seitens der Behörde vorliegt. Er wird den Antrag der enteignenden Behörde verwerfen, wenn die im Enteignungserlaß herangezogene äußerste Dringlichkeit nicht oder nicht mehr besteht.

Außerdem können der Besitzer und die beteiligten Dritten nach dem Urteil, in dem die Vorausentschädigungen festgelegt worden sind, eine Revisionsklage vor dem Erstinstanzlichen Gericht einleiten, wobei sie sich gemäß Artikel 16 Absatz 2 auf die Ungesetzmäßigkeit der Enteignung berufen könnten. In der Auslegung, die der Kassationshof durch sein Urteil vom 7. Dezember 1990 in einer Plenarsitzung abgegeben hat, befähigt diese Vorschrift den Besitzer und die beteiligten Dritten, ihre Revisionsklage auf Beweggründe zu stützen, die sie nicht vor dem Friedensrichter vorgebracht haben, wodurch es ihnen ermöglicht wird, den gesamten Prozeß zu wiederholen. Nach dieser Auslegung korrigiert Artikel 16 Absatz 2 die übermäßigen Folgen, die Artikel 7 Absatz 2 haben könnte: Nur vor dem Friedensrichter sind die anwesenden Kläger bei sonstiger Verwirkung verpflichtet, alle Einreden, die sie entgegenzusetzen glauben können, auf einmal vorzutragen.

Artikel 16 Absatz 2 schreibt des weiteren vor, daß die Revisionsklage «gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung» durch das Gericht zu behandeln ist. Der Besitzer und die beteiligten Dritten, die das Revisionsverfahren bewirken, verfügen somit über Fristen, Untersuchungsmaßnahmen und Rechtsmittel, die ihnen durch die Gerichtsordnung gewährleistet werden.

B.13. Es stimmt, daß der Gesetzgeber, indem er vorsieht, daß gegen das Urteil, das dem

Antrag des Enteigners stattgibt, keine Rechtsmittel eingelegt werden kann (Artikel 8 Absatz 2), indem er dem Enteigner erlaubt, sofort nach der Zustellung des Urteils Besitz des Eigentums zu ergreifen (Artikel 11) und indem er dem Enteigneten ermöglicht, die Gesetzmäßigkeit der Enteignung erst dann erneut anzufechten, wenn das Urteil über die vorläufigen Entschädigungen verkündet worden ist (Artikel 14 bis 16), dem Enteigner erlaubt, über eine unbewegliche Sache zu verfügen, selbst wenn später vielleicht festgestellt werden wird, daß der Besitzer zu Unrecht enteignet wurde. Diese Inbesitznahme kann unwiderrufliche Auswirkungen haben, wenn der Enteigner zwischenzeitlich Bau- oder Abbauarbeiten ausgeführt hat, die die völlige Naturalrestitution des Gutes, über das er unrechtmäßig verfügt hat, unmöglich machen.

Diese Auswirkungen können jedoch nicht als offensichtlich unverhältnismäßig zu den verfolgten Zielen betrachtet werden.

Insofern der Friedensrichter die Durchführung der Enteignung erlaubt hat, nachdem er gemäß Artikel 107 der Verfassung sowohl die innere als auch die äußere Gesetzmäßigkeit des Enteignungserlasses überprüft hat, kann der Gesetzgeber davon ausgehen, daß das allgemeine Interesse forderte, daß im Dringlichkeitsfall der Enteigner sofort Besitz des enteigneten Gutes ergreifen kann.

Die spätere Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Enteignung wird dem Enteigneten ermöglichen, eine vollständige Wiedergutmachung zu erhalten, sei es durch Wiedererlangung seines Besitzes oder durch eine gleichwertige Entschädigung. Die Gefahr, die er läuft, sein enteignetes Gut nicht wiederzuerlangen, stellt keine unverhältnismäßige Auswirkung des Enteignungsverfahrens im Dringlichkeitsfall dar, verglichen mit dem Schaden, den die Allgemeinheit erleiden könnte, wenn die Inbesitznahme durch den Enteigner bis zur Erschöpfung der dem Enteigneten ermöglichten Rechtsmittel verzögert würde.

Es steht dem Hof weder zu, zu bewerten, ob das Dringlichkeitsverfahren in Fällen eingesetzt wird, in denen es nicht gerechtfertigt ist, noch zu überprüfen, ob die gerichtliche Phase des Enteignungsverfahrens in angemessenen Fristen durchgeführt wird.

B.14. Nachdem dem Staatsrat gemäß dem neuen Artikel 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat eine Aussetzungsbefugnis zuerkannt worden ist, kann der Nachbar eines enteigneten

Gutes - vorausgesetzt, er erfüllt die beiden Bedingungen des besagten Artikels - ein Urteil zur Aussetzung des Enteignungserlasses bewirken, das für den Friedensrichter, vor dem das Gerichtsverfahren läuft, verbindlich ist. Ein ordentlicher Dritter könnte dieses Verfahren somit zum Scheitern bringen, obwohl er nicht daran teilnehmen kann, bis der Staatsrat über die Nichtigkeitsklage geurteilt hat, während sich der Staatsrat hinsichtlich des Besitzers und der beteiligten Dritten für unzuständig erklären muß, sobald das Gerichtsverfahren eingeleitet wurde.

An dieser Stelle muß jedoch festgestellt werden, daß gemäß der Auslegung des Hofes in seinem Urteil Nr. 42/90 von den Artikeln 7 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 sowie von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, der Besitzer, die beteiligten Dritten und die ordentlichen Dritten vor der Gerichtsphase der Enteignung gleich behandelt werden, da allen der Zugang zum Staatsrat eingeräumt wird. Nur während der wenigen Tage, die zwischen der Vorladung gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 und dem Urteil gemäß Artikel 7 dieses Gesetzes liegen, könnte ein ordentlicher Dritter das Gerichtsverfahren mittels eines Aussetzungsurteils zum Scheitern bringen, während der Besitzer und die beteiligten Dritten zu diesem Zeitpunkt von diesem Rechtsmittel ausgeschlossen bleiben. Diese können jedoch während des gleichen Zeitraumes beim Friedensrichter einwirken, so daß dieser die Ausführung eines ungesetzlichen Enteignungserlasses ablehnt. Unter Nichtberücksichtigung des « Vorrangs der Vorentscheidung » hat der Gesetzgeber die Enteignung somit einer richterlichen Kontrolle unterworfen, so daß der Besitzer und die beteiligten Dritten einerseits, und die ordentlichen Dritten andererseits jeweils über ein schnelles Verfahren verfügen, das ihnen den Einspruch gegen eine ungesetzmäßige Enteignung ermöglicht.

B.15. Wie der Staatsrat im zweiten Teil der präjudiziellen Frage angibt, kann eine Verbindung zweier Gerichtsbarkeitssysteme sicherlich dazu zu führen, daß der Enteignete in einem Revisions- oder Berufungsverfahren die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Enteignung erreichen kann, nachdem der Klage der Drittperson stattgegeben wurde, obwohl er sie vor dem Staatsrat nicht erwirken kann. Eine derartige Auswirkung kann nicht dazu zu führen, einen nicht diskriminierenden Unterschied zwischen Gerichtsbarkeitssystemen diskriminierend zu machen, zumal es sich hier um eine zusätzliche Garantie bezüglich der Durchführung des Nichtigkeitsurteils des Staatsrates handelt.

B.16. Aus dem Vergleich der dem Besitzer und den beteiligten Dritten einerseits und den ordentlichen Dritten andererseits angebotenen Verfahren ergibt sich, daß den jeweiligen Parteien der

gleiche Rechtsschutz gewährt wird.

Die Koexistenz dieser beiden Verfahren dürfte zweifellos regelwidrige Interferenzen hervorrufen und zu gegenübergestellten Lösungen führen. Aber der Hof ist nicht befähigt, diesen Fällen vorzubeugen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 6 und *6bis* der Verfassung werden weder durch die Artikel 3, 6, 7, 8 und 16 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren in bezug auf die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken, noch durch die Artikel 14 und 17 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat verletzt, «soweit beteiligte Dritte die Nichtigkeitserklärung eines Enteignungserlasses beim Staatsrat beantragen können, während der Enteignete nach Einleitung der gerichtlichen Phase die Gesetzwidrigkeit dieses Erlasses nur im Wege der Einrede beanstanden kann, und außerdem bei erfolgreichem Ausgang der Klage des Dritten der Enteignete seinerseits in der Revisions- oder Berufungsinstanz die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Enteignung erwirken kann, während er sie vor dem Staatsrat nicht erwirken könnte ».

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Oktober 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwalmen

(gez.) M. Melchior